

- mündliche Eingaben schriftlich auf dem entsprechenden Vor-
druck zu erfassen.
- Ist eine unverzügliche Klärung durch Verantwortliche nicht
möglich bzw. nicht erforderlich, ist eine entsprechende Weiter-
leitung der Eingabe über den Dienstvorgesetzten zu veranlassen;
- dem Bürger sind Dienstgrad und Name des die Eingabe ent-
gegennehmenden SV-Angehörigen bekanntzugeben.

Vergleiche:

Eingabengesetz — GSfSV 12.1.01 —

2.5.2. Eingaben Strafgefangener/Verhafteter

In der Regel werden Eingaben SG/VH vom Erzieher bzw. Stations-
leiter erfaßt, bearbeitet und — wenn erforderlich — weitergeleitet.
Von SV-Angehörigen der operativen Dienste entgegengenommene
Eingaben sind über den unmittelbaren Vorgesetzten dem Erzieher
bzw. Stationsleiter zur weiteren Bearbeitung zu übergeben.

Beachte:

Verschlossene Briefe sind nicht zu öffnen.

Vorschläge, Anliegen und Hinweise SG/VH, die eine Verbesse-
rung oder Vervollkommnung des Vollzugsprozesses bzw. der Be-
seitigung von Unzulänglichkeiten oder Mißständen zur Zielsetzung
haben sowie Beschwerden wegen Verletzung zustehender Rechte
oder unkorrekter Behandlung sind immer als Eingaben zu be-
trachten.

Vergleiche:

§ 35 Abs. 1 StVG

§ 43 Absätze 1 und 2 der 1. DB zum StVG

Ziff. 3.3. SVZO

Ziff. 8 UHVO

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Kap. 5

StVG-Kommentar, insbes. § 35

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter